

nationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu berücksichtigen.

- Die Kosten für erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik mit neuen Anlagen zu produzierende Erzeugnisse müssen grundsätzlich niedriger sein als der gesamte Aufwand für den Import solcher Erzeugnisse.
- Die Kosten der mit neuen Anlagen zu produzierenden neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse müssen in einem optimalen Verhältnis zum Gebrauchswert dieser Erzeugnisse stehen.
- Die spezifischen Investitionskosten sind zu senken.
- Der volkswirtschaftliche Nutzen einer Anlage ist zu ermitteln unter Beachtung der optimalen Kapazitätsauslastung, der rationellsten Produktionsverfahren, der internationalen Arbeitsteilung und Kooperation, der Konzentration der Produktion und des Anwendernutzens.

(4) Der Bildung der Industriepreise für Anlagen sind die ökonomischen Auswirkungen zugrunde zu legen, die sich aus der planmäßigen Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer ergeben.

### § 3

#### Abgabe des verbindlichen Preisangebotes zur Grundsatzentscheidung und Vereinbarung des Industriepreises

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes für die Grundsatzentscheidung nach Abschluß des Vertrages über die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens ein verbindliches Preisangebot abzugeben.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist der durch den Auftragnehmer ermittelte und garantierte Industriepreis für die Realisierung der im verbindlichen Angebot enthaltenen technischen und ökonomischen Parameter, Termine, Lieferungen und Leistungen unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die von ihm im Wirtschaftsvertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Das verbindliche Preisangebot ist nach nutzungsfähigen Teilanlagen und Objekten zu gliedern.

(3) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, daß das als Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abzugebende verbindliche Angebot so detailliert ausgearbeitet wird, daß alle Auftragnehmer in der Kooperationskette in der Lage sind, ein verbindliches Preisangebot entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung abzugeben.

(4) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die vom Investitionsauftraggeber vorzugebenden, bestätigten, unter Mitwirkung der Auftragnehmer erarbeiteten technischen und ökonomischen Kennziffern als Zielstellung zugrunde zu legen. Die Erreichung bzw. Überbietung der technischen und ökonomischen Kennziffern ist gemeinsame Aufgabe der Investitionsauftraggeber und der Auftragnehmer. Grundlage des verbindlichen Preisangebotes ist die effektivste Problemlösung.

(5) Das verbindliche Preisangebot ist abzugeben vom

- Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Hauptauftragnehmer gegenüber dem Generalauftragnehmer oder, wenn die Anlage nicht in Generalauftragnehmerschaft geliefert bzw. errichtet wird, gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Liefer- und Leistungsbetrieb (Nachauftragnehmer) gegenüber dem General- bzw. Hauptauftragnehmer oder gegenüber dem Investitionsauftraggeber, wenn kein General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt ist, soweit der Nachauftragnehmer zur Angebotsabgabe für den von ihm zu erbringenden Liefer- und Leistungsanteil aufgefordert wird.

(6) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, sind im verbindlichen Preisangebot die Preise anzuwenden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung für den jeweiligen Auftragnehmer gelten werden.

(7) Das verbindliche Preisangebot ist innerhalb einer zu vereinbarenden Frist vom Auftraggeber zu überprüfen und nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen der Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen. Der in der Grundsatzentscheidung enthaltene verbindliche Angebotspreis ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Der vereinbarte Industriepreis darf nur verändert werden, wenn die Bedingungen der Absätze 8 bis 10 zutreffen.

(8) Bei der Vereinbarung des Industriepreises sind für Teilleistungen, über deren Notwendigkeit bzw. Umfang erst nach der Vereinbarung des Industriepreises der Anlage entschieden werden kann, die Bedingungen festzulegen, unter denen die auf sie entfallenden Preisanteile zu berichtigen bzw. zum Nachweis abzurechnen sind. Durch die Berechnung der Preise für diese Teilleistungen darf der vereinbarte Industriepreis der Anlage nicht überschritten werden.

(9) Der Industriepreis ist neu zu vereinbaren, wenn j zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerungen Vorschlägen, die nachweisbar zur Verbesserung des ; volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen, im Prozeß der Durchführung der Lieferungen und Leistungen

- auf Veranlassung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und der Liefer- und Leistungsumfang verändert werden,
- auf Vorschlag des Auftragnehmers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter wesentlich verbessert werden und deshalb — unter Zustimmung des Auftraggebers — der dem vereinbarten Industriepreis zugrunde liegende Liefer- und Leistungsumfang erhöht werden muß.

Industriepreisänderungen sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Aufrundungs- bzw. Abrundungsbeträge gemäß Tabelle (siehe Anlage) liegen. \